

II-3470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1680/J

ANFRAGE

1991 -10- 03

der Abgeordneten Mag. Cordula Frieser
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend zwei Pensionen für den Bundeskanzler

Eine Wochenzeitschrift berichtete vor wenigen Tagen, daß aufgrund der Tatsache, daß die Zentralsparkasse und die Länderbank in Kürze fusionieren werden und damit der Anteil des Bundes an dieser neuen Gesellschaft unter 50 % sinken wird, dem Bundeskanzler neben seiner Länderbank-Pension in der Höhe von über S 250.000,- monatlich in Hinkunft auch eine Pension als Bundeskanzler in der Höhe von über S 100.000,- zustehen werde.

Der Bundeskanzler dementierte diese Meldung. Er vertrat im Gegensatz dazu die Auffassung, daß ihm eine Pension als Bundeskanzler auch dann nicht zustünde, wenn die Länderbank nicht mehr zu mehr als 50 % im Bundeseigentum stehe. Dies deshalb, weil für die Beurteilung des Anspruchs auf eine Bundeskanzlerpension gemäß Bezügegesetz der Zeitpunkt relevant sei, zu dem sein Anspruch auf eine Länderbank-Pension entstand.

§ 38 lit.g Bezügegesetz sieht vor, daß die Bundeskanzlerpension dann zu kürzen ist bzw. sogar entfallen kann, wenn daneben ein Ruhegenuß unter anderem aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes eines Unternehmens zusteht, an denen der Bund mit wenigstens 50 vH beteiligt ist. Diese Bestimmung des Bezügegesetzes läßt die Anwendung jenes Grundsatzes zu, wonach beim Anfall einer Pension für deren Berechnung und die Rechtsansprüche in Bezug auf diese Pension der sogenannte Pensionsstichtag entscheidend ist. Das bedeutet, daß für die Frage, ob Bundeskanzler Vranitzky eine Bundeskanzlerpension

-2-

neben seiner Länderbankpension erhält oder nicht, die rechtliche Situation an dem Tag entscheidend wäre, der den Pensionsstichtag für die Bundeskanzlerpension gemäß Bezügegesetz darstellt. Dieser Pensionsstichtag kann auf jeden Fall erst nach Beendigung der Funktionsausübung als Bundeskanzler und nach Erreichung des 55. Lebensjahres liegen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Länderbank als eigenständiges Institut nicht mehr existieren bzw. der Bundesanteil am neu gegründeten Institut weit unter 50 % liegen, sodaß nach dieser Rechtsauffassung dem Bundeskanzler sodann sowohl eine Länderbankpension in der Höhe von derzeit über S 250.000,- als auch eine Bundeskanzlerpension in der Höhe von ca. S 100.000,- zustehen würde.

Angesichts der unklaren rechtlichen Situation in Bezug auf die Auszahlung von zwei Pensionen für Dr. Vranitzky in der Gesamthöhe von mehr als S 350.000,- monatlich, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

Auf welche Rechtsauffassung stützen Sie Ihre Äußerung, wonach Sie trotz der Fusionierung von Länderbank und Zentralsparkasse und des damit verbundenen Untergangs der Länderbank als eigenständige Rechtspersönlichkeit sowie des Sinkens des Bundesanteils auf unter 50 % im neu gegründeten Institut auch weiterhin keinen Anspruch auf eine Bundeskanzlerpension haben?